

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 9 (1904)

**Heft:** 5

  

**Artikel:** Die Bestrebungen behufs Errichtung einer kantonalen Gebäudeversicherung für Graubünden

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-895274>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

IX. Jahrgang.

Nr. 5.

Mai 1904.

Erscheint am 20. jeden Monats. — Preis für die Schweiz jährlich 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. — Abonnements-Aufnahme durch alle Postbüros des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Chur. — Inserationspreis für die einspaltige Petitzeile 10 Cts.

**Inhalt.** Die Bestrebungen behufs Errichtung einer kantonalen Gebäudeversicherung für Graubünden. — Die Frauenarbeitschule in Chur (Schluß). — Chronik des Monats März (Schluß). — Chronik des Monats April.

## Die Bestrebungen behufs Errichtung einer kantonalen Gebäudeversicherung für Graubünden.

Zu den volkswirtschaftlichen Postulaten, die schon anfangs des vorigen Jahrhunderts in den Behörden unseres Kantons gestellt wurden, aber bisher noch keine Verwirklichung gefunden haben, gehört dasjenige der Errichtung einer staatlichen Gebäude-Versicherungsanstalt.

Bei Gelegenheit der den 9. Mai 1812 erfolgten Mitteilung einer Denkschrift zu Gunsten der durch eine Feuersbrunst schwer geschädigten Einwohner von Surrhein im Großen Räte „machte ein ansehnliches Mitglied der Versammlung auf die Notwendigkeit aufmerksam, einmal auf die Errichtung einer kantonalen Brand-Affekuranzkasse zu denken“. Die Nützlichkeit einer solchen Anstalt wurde von der Behörde zwar allgemein anerkannt, aber betont, daß der Errichtung einer solchen beinahe unübersteigbare Hindernisse entgegenstehen. Immerhin wurde beschlossen, Kleiner Rat und Ständekommission seien zu ersuchen, „die diesfälligen Ideen zu sammeln, die gesammelten Gedanken in ein Gutachten einzukleiden und dasselbe womöglich dem nächsten Großen Räte vorzulegen.“

Der Kleine Rat scheint sich, soweit aus den vorliegenden Akten

und Protokollen ermittelt werden kann, selbst nicht sehr intensiv mit der Angelegenheit befaßt zu haben, dagegen hat Kanzleidirektor Chr. Carl Wredow, „geleitet durch ein reges Gefühl der Teilnahme an allem, was das Wohl des Vaterlandes befördern und erhöhen kann, ermuntert durch die Beherzigung des Gegenstandes in der Mitte der obersten Kantonsbehörde einige der wenigen Stunden, welche es den anhaltenden Kanzleigeschäften und der notwendigsten Erholung entziehen konnte, dazu verwendet, aus einigen besonders von schweizer. Regierungen getroffenen Verfügungen über Brandversicherungs-Anstalten das wesentliche zusammenzutragen und mit einigen Bemerkungen zu begleiten.“ In seiner sehr ausführlichen „Darstellung der bei Einführung einer Brandversicherungs-Anstalt zu erörternden Gegenstände“, die er den Behörden zur Verfügung stellte, gelangte er indessen zu keinen bestimmten Anträgen, sondern überließ er es vielmehr gänzlich den Behörden, welchen der von ihm beschriebenen Wege sie gehen wollten. Ein versierter Versicherungstechniker ist Kanzleidirektor Wredow nicht gewesen.

Den 3. März 1813 befaßte sich auch die Ständekommission mit der Frage. Sie beauftragte den Kleinen Rat „mit Zuziehung einiger von ihm frei zu ernennender Personen ein Gutachten auszuarbeiten und empfahl ihm dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Errichtung einer Brandversicherungsanstalt ist nicht als Vorschlag zu einem verbindlichen Gesetz auf die Gemeinden auszuschreiben, soll denselben aber empfohlen und sie aufgefordert werden, sich zu erklären, ob sie der Anstalt beitreten wollen oder nicht.

2. Die Erhebung von Beiträgen bei vorkommenden Brandschäden ist derjenigen von regelmäßigen jährlichen Beiträgen und der Errichtung einer Brandversicherungskasse vorzuziehen.

3. Die Anfrage über den Beitritt soll an alle Besitzer von Gebäuden, ohne Berücksichtigung ihrer persönlichen, politischen oder bürgerlichen Verhältnisse gerichtet werden.“

Ueber die ebenfalls zur Besprechung gelangte Frage, ob, wenn zwei Drittel der Gebäudebesitzer einer Gemeinde ihren Beitritt zu der Versicherungsanstalt erklärt hätten, die übrigen Einwohner zum Beitritte verpflichtet werden könnten, wurde kein Beschluß gefaßt.

So wenig als Herr Wredow und die Ständekommission, hat die vom Kleinen Räte gewählte Spezialkommission es unternommen, einen bestimmten Vorschlag auszuarbeiten, sondern sich ebenfalls nur darauf beschränkt, einige Grundsätze aufzustellen und den Antrag einzubringen, daß Kleiner Rat und Ständekommission beauftragt werden

sollen, einen für unsere bündnerischen Verhältnisse passenden Entwurf auszuarbeiten und dem Großen Räte vorzulegen.

So gelangte die Angelegenheit an die Vorberathungskommission, die auf Grund der bisherigen Vorarbeiten darauf antrug, daß der Kleine Rat bei Ausarbeitung eines Entwurfes folgende Grundsätze berücksichtigen solle:

1. „Unter den zwei Vorschlägen, wovon der eine einen jährlichen Beitrag nach einem zu bestimmenden Prozentsfuß zu erheben, der andere den jährlichen Beitrag der Asskuranten nach Maßgabe des zu entrichtenden Schadenersatzes bestimmt werden soll, sei der letztere vorzuziehen.

2. Die Brandasskuranz sei als eine freiwillige, weder für Hochgerichter, Gemeinden noch Partikularen verbindende, jedoch unter Aufsicht und Garantie der Kantonsbehörden stehende öffentliche Anstalt anzusehen.

3. Insofern in einer Gemeinde der Beitritt von zwei Dritteln ihrer Einwohner sich für die Association der Brandasskuranz erklären, so soll ihre Zustimmung auch für den übrigen Drittel verbindlich sein.

4. Es soll einem Jedwedem, der seine Wohnung, Ställe oder andere Gebäude in die Brandasskuranz versichern will, überlassen sein, seine asskurirten Gebäude selbst zu schätzen und nach Maßgabe seiner eigenen Schätzung soll der Betrag zum Asskuranzkapital geschlagen und bei Verteilung der Entschädnisse zum proportionierten Maßstab genommen werden; auch bei gänzlicher Einäscherung derselben soll der Betrag des Entschädnisses in dem eingelegten Preis bestimmt werden.

5. Sollte das Gebäude nur zum Teil durch Feuersbrunst gelitten haben und der andere Teil gerettet worden sein, so soll in diesem Fall der Betrag der zu leistenden Entschädigung mit Rücksicht auf das asskurirte Kapital durch drei unparteiische Schätzer, wovon den einen die Verwaltungskommission der Asskuranzanstalt, den andern der Beschädigte, und den dritten der Kleine Rat zu ernennen hat, bestimmt werden.

6. In keinem Fall soll das Terrain, worauf ein Gebäude liegt und der Mauerstutt bei der Schätzung in Betracht gezogen werden können, indem diese vom Feuer nie verzehrt und also auch nicht gegen die Verwüstungen desselben asskurirt zu werden brauchen.

7. Die gegenseitige Verbindlichkeit der Asskuranten, Entschädigungen zu leisten, soll nur von dem Zeitpunkt an ihren Anfang nehmen, wenn das asskurirte Kapital auf den Betrag einer Million Bündner Gulden gestiegen sein wird.

8. Eine jede Gemeinde und Partikularperson, welche in die Affekuranzassoziation eintrittet, soll befugt sein, jede Zumutung zu Brandsteuern von sich zu weisen, da sie einen jeden Bürger und Gemeinde des Kantons zum Eintritt in die Assoziation einladet und ihnen die Vorteile der Assoziation zukommen lassen will.

9. Es soll die Einrichtung getroffen werden, eine bestimmte Kommission von Direktoren und den nötigen Schreibern aufzustellen, die sowohl die Register der affekurierten Gebäude und deren Schätzung, als die Verteilung der Entschädnisse und Eintreibung der Beiträge besorgen soll, und zu deren Besoldung alljährlich ein festzusetzender Beitrag zu diesem Zweck hin von den Affekurierenden zu beziehen ist und zwar in diesem Jahr vorläufig nach einem ungefähren Ueberschlag des zu diesem Zweck erforderlichen Bedürfnisses.

10. Der Kleine Rat ernennt die Kommissarien, Schreiber und andere nötige Angestellten; nach ihrer Ernennung organisiert sie ihr Bureau, bestimmt das Lokal, verfügt über die nötigen Einrichtungen, sie nimmt auch die sich zur Assoziation anmelden auf und trägt sie in die Register ein, wozu sie das Publikum durch gedruckte Aufforderungen einladen wird.

11. Ein jeder, sei er Partikular oder Gemeinde, der in die Affekuranz-Anstalt eintrittet, soll für 6 Jahre darzu verbunden sein, und wenn er nach Verfluß der 6 Jahre auszutreten gesonnen wäre, soll er pflichtig sein, ein halb Jahr zuvor seinen Austritt der Kommission anzuzeigen. Wenn aber ein Affekurierter während der Dauer seines Beitrittes für einen erlittenen Brandschaden die Entschädigung nach den Bestimmungen der Affekuranz-Anstalt erhalten hätte, so soll dieser nicht befugt sein, nach Verfluß von 6 Jahren aus der Affekuration auszutreten, sondern angehalten werden, noch 6 Jahre darüber in dem Assoziationsverband zu verbleiben.

12. Die Schätzung der Gebäude wird zwar, wie vorhin bestimmt, dem Eigentümer überlassen, jedoch soll die Affekuranz-Kommission befugt sein, Erkundigungen über den wahren Wert des zu affekurierenden Gebäudes einzuziehen, und wenn diesen zufolge der Affekuranzanschlag zu hoch angelegt befunden würde, dem Affekurierenden den Schätzungspreis zu eröffnen, wo ihm dann freigestellt sein sollte, nur den Schätzungspreis zu affekurieren oder zurückzutreten."

Diesem Vorschlage der Vorberatungskommission „schenkte der Große Rat den 14. Mai seinen Beifall“. Damit hatte es aber sein Bewenden. Wie der Kleine Rat in seinem Amtsberichte über das Jahr 1820 sagt, kam die Sache in dem darauf folgenden Jahr 1814

wegen der wichtigen damals vorliegenden Verfassungsangelegenheiten nicht wieder in Anregung und ist denn auch während der folgenden Jahre auf sich beruhen geblieben. Erst in dem genannten Berichte sah sich der Große Rat, sehr wahrscheinlich durch die ausgesprochenen Wünsche einer Reihe von Gemeinden und Privaten veranlaßt, den Gegenstand dem Großen Räte wieder in Erinnerung zu bringen. Dieser letztere beschloß, den Kleinen Rat zu beauftragen, er solle im Laufe des Jahres den Gegenstand durch eine Kommission von drei Mitgliedern allseitig vorberaten lassen und im Abscheid an Gemeinden und Partikularen, welche der Anstalt beitreten wollen, die Einladung ergehen zu lassen, sich im Laufe des Jahres anzumelden.

Dem Großen Räte von 1822 wurde dann ein artikulierter Entwurf vorgelegt, derselbe erfuhr in der Beratung nur wenige Aenderungen und wurde darauf, nicht etwa in der Meinung, daß vom Volke darüber abgestimmt werden sollte, sondern damit dasselbe Gelegenheit erhalte, ihn kennen zu lernen, mit der erneuten Einladung zum Beitritte in allen Landessprachen an die Gemeinden versandt. Dieser aus der Beratung des Großen Rates hervorgegangene „Vorschlag zur Errichtung einer Brand-Versicherungs-Anstalt für den Canton Graubünden“ hatte folgenden Wortlaut:

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Grundsätze.

1. Die Anstalt ist eine unter dem besondern Schutze und der Regierung stehende Verbindung von Gemeinheiten und Partikularen, die sich zu gegenseitiger Unterstützung in, durch Feuersbrunst erlittenen, Unglücksfällen verpflichten, und wird von der Regierung in soferne garantiert, daß die zusammengeschoffenen Gelder zu diesem und keinem andern Zweck, und nach den aufgestellten Grundsätzen verwendet werden sollen. Auch wird unter ihrer Oberaufsicht der Einzug derselben besorgt.

2. Der Beitritt ist freiwillig, steht aber jedem offen, der Gebäulichkeiten im Canton besitzt, jedoch mit folgenden Ausnahmen. Maiensätze, Alphütten, entlegene Ställe, verlassene Gebäude an abgelegenen Orten werden gar nicht angenommen. Bei andern Gebäuden, bei denen Feuergefahr in besonders hohem Grad statt findet, z. B. Schmelz- oder Glashütten, Pulvermühlen und Pulvermagazinen, steht es der Verwaltung der Anstalt frei, sie abzuweisen, oder gegen einen verhältnißmäßig höhern Beitrag anzunehmen.

3. Alle diejenigen aber, die ihren Beitritt zu dieser Anstalt förm-

lich und bestimmt erklärt haben, sind verbunden, wenigstens zehn Jahre dabei zu verbleiben und ihre Beiträge pünktlich abzuführen.

Mit Abfluß des achten Jahres wird der Kleine Rath die von der Verwaltung aufgestellten und von ihm genehmigten Bedingungen und Termine zur Fortsetzung bekannt machen, wo es dann allen denen, die in den abgewichenen zehn Jahren keine Entschädigung erhalten haben, freisteht, auszutreten, nur muß der Austritt sechs Monate vor gänzlichem Ablauf der zehn Jahre erklärt werden, widrigenfalls werden sie als zur Fortsetzung einwilligend und verpflichtet angesehen.

Diejenigen aber, welche eine Entschädigung erhalten haben, können nicht austreten, sondern müssen bis zum Ablauf des darauf folgenden Termins fortsetzen.

4. Weder Gemeinden, Partikularen noch Korporationen, die der Versicherungsanstalt nicht beitreten, sind berechtigt, einige Unterstützung von derselben anzusprechen.

5. Jeder, der auf irgend eine Art Eigentümer oder lebenslänglicher Nutznießer eines versicherten Gebäudes wird, tritt auch ohne besondere Erklärung gegen die Versicherungsanstalt in alle Rechte und Verpflichtungen seines Vorgängers ein.

6. Alle vorkommenden Schätzungen oder Revisionen, sei es des Gebäudewertes oder des erfolgten Schadens, geschehen durch Sachverständige, unparteiische, von ihrer Obrigkeit beeidigte Schätzer, deren einen der Eigenthümer, den zweiten die Verwaltung, und den dritten (wenn die ersten zwei sich nicht verstehen können) der Kleine Rath ernennt.

7. Die Geschäftsführung und Verwaltung dieser Anstalt ist ganz von den übrigen öffentlichen Verwaltungszweigen abge sondert; der Kleine Rath ernennt die Verwaltung aus den Theilnehmern, versieht sie mit einer Instruktion, bestimmt eine ihren Behmühungen angemessene Entschädniß, die so wie die Eintreibungskosten von den Theilnehmern nach Maßgabe des Wertes der versicherten Gebäude getragen wird.

8. Die Verwaltung ist schuldig, dem Großen Rath jährlich eine ausführliche Jahresrechnung vorzulegen, die nach erfolgter Untersuchung und Genehmigung, öffentlich bekannt gemacht werden soll.

9. Bei Auszahlung der Entschädigung und jedem andern schicklichen Anlaß wird sie die Deckung der Gebäude mit Platten oder Ziegeln, bessere Löschanstalten und Feuergefähr vermindernde Stellung der Gebäude zu befördern suchen, und ist berechtigt, zu diesem

Zweck angemessene Prämien, die gleich den Verwaltungskosten auf die Teilnehmer ausgeschüttet werden, zu erteilen.

10. Gemeinden oder Einwohner von Gemeinden, die innerhalb der ersten zehn Jahre sich nicht mit den nötigen Lösch- und Sicherungs-Anstalten nach der Anweisung der Verwaltung versehen, können nach Befinden von weiterer Teilnahme an der Versicherungsanstalt ausgeschlossen werden, bis jene Vorkehrungen zu Stande gekommen seyn werden.

11. Für Brandschäden, welche im Fall feindlicher Einfälle in unserm Kanton oder Ueberziehung desselben als Ahndung und Rache, wegen völkerrechtswidriger Handlungen verhängt werden, leistet die Anstalt keine Vergütung.

Eben so wenig für solche, die zu Beförderung kriegerischer Operationen veranstaltet oder durch Gefechte, sei es von Freund oder Feind, veranlaßt werden, wenn und so lange nicht der ganze Kanton, oder wenigstens weitaus der allergrößte Theil desselben, an der Versicherungs-Anstalt Anteil nimmt. Sollten aber einmal alle oder doch die allermeisten Besitzer der von der Versicherung nicht ausgeschlossenen Gebäude der Anstalt beigetreten sein, so soll der Kleine Rath diese Bestimmung, Brandschäden betreffend, die durch kriegerische Operationen verursacht werden, dem Großen Rat zu einer Beratung vorlegen, und es dieser Behörde freistehen, eine zweckmäßige Abänderung zu treffen. Vergütet werden hingegen Brandschäden, die vom Militär durch Zufall oder Unvorsichtigkeit veranlaßt werden.

12. In allen über Veräußerung eines versicherten Gebäudes ausgefertigten Instrumenten ist der Versicherungsanschlag anzugeben; doch soll bei obrigkeitlichen Auschätzungen derselbe niemals zum Maßstab genommen werden.

13. Die Versicherungsanstalt tritt nicht eher in Wirksamkeit, als bis sich Teilnehmer für den Betrag von wenigstens fünf Millionen Gulden zum Beitritt erklärt haben.

14. Auf versicherten Gebäuden haftende Hypotheken müssen der Versicherungsanstalt angezeigt werden, wenn der Hypothek-Gläubiger bei einem sich ereignenden Brandschaden Bezahlung von derselben ansprechen will.

15. Gläubiger, die keine Hypothek auf dem abgebrannten Gebäude besitzen, können den Entschädigungsbetrag dem Schuldner nicht entziehen, wenn er denselben zur Wiederaufbauung oder Herstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes oder Ausführung eines neuen von wenigstens gleichem Wert verwenden will.

16. Alle Anstände zwischen der Versicherungsanstalt und Gemeinheiten, Korporationen oder Partikularen, die ihr beigetreten sind, und in Betreff der Gegenstände, über welche sie beigetreten sind, sollen durch ein von beiden Theilen zu gleichen Sätzen bestelltes Schiedsgericht, wozu der Kleine Rat nötigenfalls den Obmann<sup>2</sup> gibt, entschieden werden. Dieses Schiedsgericht soll aus ganz unparteiischen Personen bestehen. Daher können refusiert werden:

a. Von Seiten der Anstalt:

- 1) Alle diejenigen, die selbst Anstände mit ihr haben,
- 2) Bürger oder Einwohner einer mit ihr im Streit verwickelten Gemeinde, so wie
- 3) Glieder und Standesgenossen einer in diesem Fall befindlichen Korporation, und endlich
- 4) Verwandte ihres Gegners, wenn er ein Partikular ist, bis einschließlich des dritten Grades.

b. Von Seite des andern Theils:

Schiedsrichter, welche selbst versicherte Gebäude besitzen.

Die gleichen Exzeptionen gelten auch gegen den vom Kleinen Rat ernannten Obmann.

Das Schiedsgericht wird vom Kleinen Rath beeidigt.

## Zweiter Abschnitt.

### Beiträge.

1. Als Regel und für die Dauer wird zwar der Grundsatz angenommen, daß nicht jährlich bestimmte Beiträge bezahlt, sondern dieselben jedesmal nach Erfordernis des erfolgten Brandschadens berechnet und von den Interessenten erhoben werden sollen. Die ersten zehn Jahre hindurch soll aber jeder Teilnehmer jährlich fl. 1 von fl. 1000 des versicherten Gebäudewertes entrichten, und zwar noch außer dem zur Entschädigung von Unglücksfällen allfällig zu leistenden Beitrag, damit daraus ein Reservefond für besonders beträchtliche Brandschäden errichtet werden könne.

2. Der Betrag eines Brandschadens, so wie der Einleitungs- und Verwaltungskosten, wird auf die ganze Summe des Schätzwertes aller versicherten Gebäude berechnet und vertheilt.

3. Die Beiträge sollen 14 Tage nach erfolgter Aufforderung erlegt werden; im Fall der Unterlassung werden noch 14 Tage dazu anberaumt mit der Warnung, daß bei der innert dieser Zeit nicht erfolgten Bezahlung, der doppelte Betrag des Beitrages an die Versicherungskassa zu entrichten sey. Wenn dennoch nicht bezahlt wird,

so ist die Obrigkeit schuldig, auch wenn die Gant für andere Anforderungen geschlossen wäre, unverweilt diesen doppelten Betrag samt allen Unkosten durch die Schätzung einzutreiben.

4. Rückstände sind unter keinem Vorwand zu dulden.

5. Besitzern von Gebäuden, die bei der Errichtung der Versicherungsanstalt schon bestanden haben, die derselben aber nicht im ersten Jahr beigetreten sind, wird der spätere Beitritt in den ersten zehn Jahren gegen Erlegung von fl. 2 von fl. 1000, Besitzern neuerrichteter Gebäude aber gegen Bezahlung eines Gulden von 1000 Gulden von dem Schätzungswert ihrer Gebäude in beiden Fällen für jedes seit der Errichtung der Anstalt verflossene Jahr gestattet, wogegen sie dann in alle Rechte wie die übrigen Teilnehmer eintreten.

6. Die Beiträge sind in der Regel von den Eigentümern der Gebäude zu leisten.

Ist ein solcher aber abwesend und hat niemanden angewiesen, die Bezahlungen für ihn zu leisten, so ist man berechtigt, sich an den Mietsmann zu halten, dem alsdann der Regreß gegen den Eigentümer bleibt.

Für bevogtete Eigentümer bezahlen die Bögte, für Kirchen und fromme Stiftungen die Verwalter, für Pfrund- und andere öffentliche Gebäude die Gemeindevorsteher, für Kantonsgebäude der Standeskassier, für Konkurs oder andere unverteilte Massen die Verwalter und zwar ohne die Vereinigung oder Verteilung abzuwarten.

7. Die Beiträge zur Brandversicherungsanstalt sind als die ersten in der Klasse der privilegierten Forderungen zu erklären und zu halten.

8. Sollten sich (was Gott verhüten wolle!) in einem Jahr so beträchtliche Brandschäden ereignen, daß mehr als fl. 3 von tausend Beitrag erhoben werden müßte, so ist die Regierung befugt, die Entschädigung und somit auch die Beitragsleistung auf mehrere Jahre abzutheilen.

Ueber die dabei zu beobachtenden Grundsätze wird seiner Zeit die Verwaltung einverständlich mit dem Kleinen Rat das Nöthige festsetzen. (Fortsetzung folgt.)

---

## Die Frauenarbeitschule in Chur.

(Schluß.)

Zweck der Frauenarbeitschule ist, erwachsene Töchter jeden Standes durch praktischen und theoretischen Unterricht in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten gründlich auszubilden. Haupt-